Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grafenwiesen



Gemeinde Grafenwiesen Rathausplatz 6 93479 Grafenwiesen

• Bitte 6 Wochen vor Baubeginn 2-fach bei der Gemeinde Grafenwiesen einreichen. -

je: 1 Lageplan M 1 : 1 000 mit Darstellung der Grundstücksgrenzen und

Plannummern und Vorschlag der Leitungsführung

Antragsteller:						
Name:		Vorname:	Vorname:			
0: 0 11		DI 7. O.				
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort				
E-Mail:		Telefon:				
Angaben über den Gru	ındstückseigentümer b	zw. Erbbauberechtigten:				
Name:		Vorname:				
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort				
E-Mail:		Telefon:	Telefon:			
Beantragt wird: Neuanschluss des	Grundstücks					
Fl.Nr.	Gemarkung:	in:				
☐ Verlegung der beste	ehenden Hausanschluss	leitung im Grundstück				
Fl.Nr.		Gemarkung:				
	stehenden Hausanschlu					
Fl.Nr.		Gemarkung:	Gemarkung:			
Angaben über das anz	uschließende Grundsti	ick und die zu versorger	nden baulichen Anlagen:			
	Grundstück	ksgröße: m²				
Nur für Gewerbe (auch l	Handel, Industrie und öffe	entliche Einrichtungen)				
Art des Betriebes:						
Gesamtnutzfläche:	alt:		neu:			
Mit dem Bau	wurde begonnen.	wird begonnen	am			
Der Hausanschluss soll	hetriehsfertig sein am:					

© LRA Cham Stand: 12.09.2018

www.grafenwiesen.de Seite 1 von 4

selbst bzw. von dessen beauftragter Firma ausgeführt werden?						j ja	∐ nein
Vorgesehene Entnahmestellen:							
Art der Entnahmestellen	KG	EG	I. Stock	II. Stock	III. Stock	Nicht ausfüllen!	Belastungs- wert
Abortspülkasten							0,13
Wasserhahn ½ "							0,25
Handwaschbecken (nur Kaltwasser)							0,07
Handwaschbecken (mit Warum- und Kaltwasser)							0,14
Mischbatterie für Badewanne							0,30
Mischbatterie für Brausewanne							0,30
Bidet / Pißbecken							0,14
Geschirrspülmaschine							0,15
Waschmaschine							0,25
Küchenspüle							0,15
Sonstiges							

Wird eine Regenwasseranlage im häuslichen Bereich erstellt und betrieben?							
wenn ja: auf das Merkblatt über Errichtung einer Regenwasseranlage wird hingewiesen.							
Wird eine private Wasserversorgungsanlage im häuslichen							
Bereich erstellt und betrieben)] ja	nein
wenn ia: auf die DIN 1988 Teil 4	(Verbind)	ına von T	rinkwasse	ranlagen	mit ander	en Anlagen) v	vird hingewieser

Erklärungen:

Der Antragsteller erklärt:

- dass ihm die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Grafenwiesen gegeben wurde.
- davon unterrichtet zu sein, dass für das begründete Anschlussverhältnis ausschließlich die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Grafenwiesen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung haben.
- davon Kenntnis zu haben, dass sämtliche Arbeiten der Herstellung der Anschlussleitung einschließlich dem Wasserzähler und seinen Absperrorganen ausschließlich durch die Gemeinden Grafenwiesen ausgeführt und Eigenleistungen des Antragstellers weder verlangt noch gestattet sind.
- davon Kenntnis zu haben, dass jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde Grafenwiesen mitzuteilen sind.
- davon Kenntnis zu haben, dass die Hausinstallation nur von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingerichtet werden darf und diese nach DIN 1988 auszuführen sind.
- vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungs- oder aus Regenwasseranlage der Gemeinde Grafenwiesen Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (nur freien Einlauf oder Trennsystem).
- davon Kenntnis zu haben, dass vor dem Trennen oder Verbinden von metallenen Leitungen als Schutz gegen elektrische Berührungsspannungen und Funkenbildung eine metallene Überbrückung der Trennstelle herzustellen ist, sofern eine solche nicht bereits besteht z.B. durch Wasserzählerbügel.

Die elektrische Überbrückung mit Schraubenklemmen sollte wie folgt ausgeführt werden:

Als Überbrückungsleitung ist ein hochflexibles Kupferseil nach DIN 46 440 mit mindestens 16 mm² Querschnitt und einer maximalen Länge von 3 m zu verwenden. Die Anschlussklemmen sollen auf den Rohr-

durchmesser abgestimmt sein. Bei allen Anschlüssen ist auf guten metallenen Kontakt zu achten; die Kontaktstellen am Rohr sind daher bei Verwendung von Presskontakten vor dem montieren metallisch blank zu machen, damit eine elektrisch gut leitende Verbindung zustande kommt. Ein Zwischenlegen von Metallfolien ist unzulässig. Für alle elektrischen Schutzmaßnahmen die an neu zu errichtenden Gebäuden und bei wesentlicher Änderung bestehender Gebäude durchgeführt werden, ist ein Elektroinstallateur zuständig.

- Metallene Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen erst dann gegen Rohre aus elektrisch nichtleitenden Werkstoffen ausgewechselt werden, wenn vorher durch eine Elektrofachkraft sichergestellt ist, dass die elektrischen Schutzmaßnahmen weiterhin wirksam bleiben (siehe DIN VDE 0190 / 05. 86. Abschnitt 4.5.). Das gleiche gilt für den nachträglichen Einbau von Isolierstücken in Hausanschlussleitungen als Korrisionsschutzmaßnahme. Der Hauseigentümer ist selbst verpflichtet vor Beginn der Arbeiten die die nötigen Änderungen zu veranlassen.
- dass er im Falle des Baues einer wasserdichten Betonwanne (Sperrbeton) die notwendige Mauerdurchführung für die Hausanschlussleitung von der Gemeinden Grafenwiesen anfordern wird, diese nach Angabe einbauen zu lässt und die Gewährleistung für die Dichtigkeit der Betonwanne selbst übernimmt.

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte erklärt,

- sein Einverständnis zur Verlegung der Hausanschlussleitung im Grundstück
- bei notwendiger Erstellung eines Wasserzählerschachtes diesen stets zugänglich, sauber, frostsicher und in gutem baulichen und wasserdichten Zustand zu halten.
- dass bei einer Überbauung der Hausanschlussleitung die Kosten für notwendige Verlegung / Veränderung der Leitung zu seinen Lasten gehen.
- darüber unterrichtet zu sein, dass folgende Beiträge und Gebühren zu entrichten sind:
 - a) Herstellungsbeitrag
 - b) Anschlusskosten
 - c) Wassergebühren

Ort, Datum	Unterschrift der Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten.

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Verantwortliche	Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen
Behörde:	Tel: +49(9941)9403-0, E-Mail: poststelle@grafenwiesen.de
Behördlicher Daten-	Datenschutzbeauftragte(r) Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen, Tel:
schutzbeauftragter:	+49(09941)9403-0, E-Mail: datenschutzbeauftragter@grafenwiesen.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung zum Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung. Empfänger der Daten ist die Gemeinde Grafenwiesen.

Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben zur Bearbeitung Ihres Antrages.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Grafenwiesen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv-und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse fen: https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/

Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@grafenwiesen.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Grafenwiesen benötigt ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

© LRA Cham Stand: 12.09.2018 GDE_wasseranschluss_grafenwiesen_DSGVO.pdf



Merkblatt über die Errichtung einer Regenwasseranlage

Gemeinde Grafenwiesen Rathausplatz 6 93479 Grafenwiesen Tel. 09941/9403-11 Fax 09941/9403-26

Unter folgenden Bedingungen kann das Regenwasser im häuslichen Bereich verwendet werden:

- Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trinkwasser- und Regenwasserleistungsnetz ist verboten. Schieberabtrennungen sind unzulässig.
- Am Trinkwasserhausanschluss (z.B. im Anschlussraum) ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Achtung!
In diesem Haus ist eine
Regenwasseranlage installiert.
Querverbindungen sind auszuschießen!

 Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988, Teil 2 Abs. 3.3.2 wie folgt zu kennzeichnen:

Kein Trinkwasser!

- Außenliegende Zapfstellen bzw. Auslaufventile sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern. Entnahmestellen sollten in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe angebracht werden.
- Die Regenwassereigengewinnungsanlage ist vor Inbetriebnahme vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmer abnehmen zu lassen.
- Damit die Gefahr der Keimvermehrung verringert wird, soll für den Speicher ein gleichbleibend kühler Standort gewählt werden. Lichteinfall ist zu unterbinden, da es sonst zu Algenwachstum kommen kann.
- Die Regenwasserzuläufe zum Speicherbehälter sind mit speziellen Filtern zum Entfernen von Feststoffen aus dem Dachablaufwasser erforderlich. Die Filter sollen die Anforderungen des DVGW – Arbeitsblatt W 555 erfüllen.
- Den Regenwasserspeichern kann eine leicht zu reinigende Vorkammer mit Überlauf in den Tank als Sedimentationskammer vorgeschaltet sein.
- Anlagen zur Regenwassergewinnung bedürfen einer regelmäßigen Wartung. Dachrinnen sollen möglichst sauber gehalten und Ablagerungen aus dem Sammelbehälter entfernt werden. Ebenso wird empfohlen, die Filter zu reinigen und die Funktionsfähigkeit der Pumpe zu überprüfen.

Folgende Wartungs- und Inspektionsintervalle werden vorgeschlagen:

Anlageteile:	Inspektion:	Reinigung bzw. Wartung:
Dachrinnen	alle 2 Monate	2mal jährlich (Frühjahr und Herbst)
Blättersieb / Laubfangsieb	alle 2 Monate	2mal jährlich (Frühjahr und Herbst)
Feinfilter	alle 2 Monate	alle 2 Monate
Sammelbehälter und Überlauf	alle 2 Monate	mindestens 1mal jährlich
Druckerhöhungsanlage	1mal jährlich	1mal jährlich
Rohrleitungen	1mal jährlich	bei Bedarf
Trinkwasserspeicher	1mal jährlich	bei Bedarf

- Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Installateur wird empfohlen.
 Der Betreiber einer Anlage zur Regenwassernutzung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.
- Wird die Anlage wesentlich gegenüber den bisher vorgelegten Plänen geändert, so ist unter Vorlage von Tekturplänen eine neue Zustimmung zu beantragen.
- Die Brauchwasserleitungen sind deutlich sichtbar und so dauerhaft (z.B. durch farbliche Unterscheidung gem. § 17 Trinkwasser-Verordnung Abs. 2 zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen werden kann. Aus Gründen des Korrisionsschutzes werden als Werkstoffe Edelstahl oder Kunststoff empfohlen.
- Während niederschlagsarmer Zeiten ist die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch Zuspeisung von Trinkwasser sicherzustellen. Dies muss durch eine zentrale Einspeisung in den Sammelbehälter über einen freien Auslauf mit Trichter oberhalb der Rückstauebene erfolgen. Die DIN 1988 Teil 1 ist zu beachten.

Aus hygienischen Gründen sollte das Regenwasser nicht zum Wäschewaschen verwendet werden!

Weitere Hinweise (wie z.B. technische Anforderungen und Anlagetechnik) sind aus dem DVGW-Arbeitsblatt W555 zu entnehmen.

Josef Dachs, Bürgermeister Gemeinde Grafenwiesen